

PRESSESPIEGEL

MAIN-ECHO ASCHAFFENBURG, 19.03.2008



DAS GRENZT AN ZYNISMUS

Arbeitsjurist Bernd Spengler zum Ymos Rentenstop

Würzburg. Betriebsrenten müssen gezahlt werden, sobald eine Firma sie einmal versprochen hat. „Selbst die mündliche Zusage reicht aus“, sagt Rechtsanwalt Bernd Spengler (41). Er ist Autor eines Kommentars zum Arbeitsrecht und hat eine Kanzlei in Würzburg. Silvia Maier sprach mit ihm über den Renten-Stopp der Obertshausener Ymos AG.



Bernd Spengler
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Schätzungsweise 1.800 Betriebsrentner der Ymos AG erhalten seit diesem Monat kein Geld mehr, weil die Firma die Zahlungen einfach eingestellt hat. Darf ein Unternehmen so etwas?

Mit einer Versorgungszusage, wie die betriebliche Altersvorsorge unter Juristen heißt, verpflichtet sich der Arbeitgeber, die Leistungen im Rentenfall auch tatsächlich

zu erbringen. Die Menschen arbeiten im Vertrauen auf diese Altersabsicherung und unterlassen anderweitige Vorsorgen für das Alter, wie zum Beispiel den Abschluss privater Rentenversicherungen. Deswegen schützt das Betriebsrentengesetz sogar vor dem Verlust dieser Zahlungen im Falle der Insolvenz und sieht ein weitreichendes Abfindungsverbot vor. Die Beschäftigten sollen vor einer leichtfertigen Aufgabe ihrer Altersabsicherung geschützt werden.

Gilt das auch, wenn eine unterzeichnete Versorgungsordnung nicht auffindbar ist?

Grundsätzlich bedarf es natürlich einer rechtlichen Grundlage. Oftmals ist dies eine Betriebsvereinbarung. Wenn eine solche nicht oder nicht mehr existiert, ist das aber unerheblich, solange die Zusage gegenüber den Arbeitnehmern im Arbeitsvertrag, beim Ausscheiden, in anderen Arbeitgeberschreiben oder in Aushängen wiederholt wurde. Selbst die mündliche Zusage reicht aus. Der Arbeitgeber hat dann allenfalls ein steuerliches bilanztechnisches Problem. Arbeitsrechtlich jedenfalls bedarf es nicht einmal der Schriftform. Letztlich reicht es, dass jahrelang eine Betriebsrente gewährt wurde – im Juristendeutsch nennt man dieses Gewohnheitsrecht der Beschäftigten „betriebliche Übung“.

PRESSESPIEGEL

MAIN-ECHO ASCHAFFENBURG, 19.03.2008



Der Arbeitgeber begründet die Kürzungen damit, das Geld für die Sanierung des Geländes zu benötigen, an der sich die ehemaligen Beschäftigten solidarisch beteiligen sollen. Rechtfertigen solche betrieblichen Gründe die Kürzung?

Wenn Betriebsrenten zur Sanierung von Altlasten eingesetzt werden sollen, so grenzt das schon an Zynismus.

Anscheinend hat man bei dem Deal in der Vergangenheit die Rentenverpflichtungen unterschätzt und versucht nun, die Rentabilität auf Kosten der Betriebsrentner herzustellen. Diese Begründung ist bei allem Respekt abwegig

Wie sollen sich die Betroffenen am besten verhalten, wenn sie beispielsweise nicht einmal einen schriftlichen Arbeitsvertrag hatten?

Auf jeden Fall sollten die Betriebsrentner sich umgehend beraten lassen und ihre Ansprüche geltend machen. Ohne umfassende Beratung sollte sich auch keiner auf eine Abfindungsregelung einlassen. Wichtig ist, die bisherigen Überweisungen, alte Verträge, aber auch Arbeitgeberschreiben zum Ausscheiden, alte Aushänge und ähnliches zusammenzutragen. Da es sich um Ansprüche eines jeden einzelnen handelt, muss auch jeder selbst aktiv werden. Die Gefahr besteht immer, dass der Arbeitgeber sich für bereits vorgenommene Kürzungen eines Tages auf Verjährung beruft. Hier könnten Freisten laufen